

Finanzrichtlinie des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen

Zur ordnungsgemäßen Verwaltung und zweckentsprechenden Verwendung der dem Kreisfeuerwehrverband Mittelsachsen (i.f. „Verband“ genannt) zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wird auf der Grundlage dessen Satzung folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Finanzielle Mittel

1. Die finanziellen Mittel bestehen aus Einnahmen des Verbandes gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung aus
 - Beiträge der Mitglieder,
 - Freiwillige Beiträge und Spenden,
 - sonstige öffentliche Zuwendungen.
2. Die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt nach § 12 Abs. 2 der Satzung für
 - Beitrag an den Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. gemäß dessen Festlegungen, hierin eingeschlossen ist der Beitrag an den DFV,
 - Beitrag für die Mitgliedschaft des Verbandes in weiteren Organisationen,
 - Zu Stiftung für die Stiftung „Hilfe für Helfer Sachsen“ gem. Stiftungsordnung
 - Finanzieller Zuschuss an die Kreis-Jugendfeuerwehr,
 - Ausgaben für die Verbandsarbeit nach § 2 der Satzung
 - Verwaltungsaufwendungen des Verbandes
 - Aufwendungen für eine Geschäftsstelle des Verbandes bzw. die Geschäftstätigkeit des Vorstandes.
3. Die Nachweisführung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch den Kassenwart.

§ 2

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird als Jahresbeitrag per Rechnung von der jeweiligen Gemeinde-/Stadtverwaltung erhoben. Es ist anzustreben, dass der Beitrag bis spätestens zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres entrichtet wird.
2. Beitragspflichtig sind alle Angehörigen einer Mitgliedswehr gem. § 3 (1) der Satzung bis zum vollendeten 65. Lebensjahr. Ehrenmitglieder des Verbandes werden von der Beitragspflicht ausgenommen. Ebenso ausgenommen sind Angehörige der Jugendfeuerwehren unter 16 Jahren. Es gilt die personelle Stärke zum 31.12. des Vorjahres.
3. Der jährliche Beitrag pro beitragspflichtigem Angehörigen wird ab 01.01.2018 festgelegt auf:
8,00 Euro.
4. Für fördernde Mitglieder gem. § 3 (2) wird kein Beitrag festgelegt, dieser wird in Abstimmung mit dem jeweiligen Mitglied bestimmt.
5. Für Einzelmitglieder nach § 3 (1a) der Satzung gilt der gleiche Beitragssatz als Jahresbeitrag, sofern sie nicht gleichzeitig Angehöriger einer dem Verband angehörenden Mitgliedswehr sind.

§ 3

Zuwendungen, Spenden

1. Durch den Vorstand sind finanzielle Zuwendungen durch den Landkreis oder andere Einrichtungen je nach Erfordernis zu beantragen. Die Höhe der Antragssumme ist im Haushaltsplan des Verbandes festzulegen.
2. Zweckgebundene Zuwendungen und/oder Spenden sind für die jeweilige Verwendung einzusetzen bzw. der jeweiligen Unterorganisation (Jugendfeuerwehr) oder Mitgliedswehr zuzuführen.
3. Wirtschaftsunternehmen, Firmen und sonstige Einrichtungen können den Verband mit Spenden und freiwilligen Beiträgen finanziell unterstützen.

§ 4

Zuwendung Jugendfeuerwehr

1. Zur Unterstützung der Jugendarbeit in den Jugendfeuerwehren der dem Verband angehörenden Mitgliedswehren erhält die Kreis-Jugendfeuerwehr eine jährliche finanzielle Zuwendung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln gewährt.
2. Soweit nicht anders durch die Verbandsversammlung festgelegt, beträgt die jährliche Zuwendung 0,50 EUR pro beitragspflichtigem Angehörigen nach § 2 (2) dieser Richtlinie, mindestens jedoch eine Summe von 3.000,- (*dreitausend*) EUR. Der Betrag ist entsprechend der für das jeweilige Geschäftsjahr maßgeblichen Beitragsstärke im Haushaltsplan einzustellen.
3. Auf Antrag der Kreis-Jugendfeuerwehr kann durch Beschluss der Verbandsversammlung die finanzielle Zuwendung im Einzelfall in anderer Höhe festgelegt werden.

§ 5

Verwendung für Regionalbereiche, Fachbereiche und Geschäftsstelle

1. Für die Arbeit der Arbeitsgruppen ist ein finanzieller Verwendungsbedarf im Haushaltsplan einzustellen.
2. Der jeweilige Bedarf ist im Vorjahr der Haushaltsplanung an den Vorstand einzureichen. Die Verwendung der Mittel muss dem Satzungszweck des Verbandes entsprechen und ist dem Vorstand gegenüber nachzuweisen.

§ 6

Haushaltsplan

1. Der Vorstand hat jährlich einen Haushaltsplan über die Verwendung der dem Verband zur Verfügung stehenden Mittel zu erstellen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Soweit sich bei unvorhergesehenen Aufwendungen oder nicht entsprechend gewährten Zuwendungen und Zuschüssen Änderungen und Abweichungen zum bestätigten Haushaltsplan ergeben, sind diese im Ermessen des Vorstandes in einem Nachtragsplan zu erfassen und der Verbandsversammlung begründet zur nachträglichen Bestätigung vorzulegen. In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Verbandsversammlung gem. § 7 der Satzung einberufen werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Die Finanzrichtlinie wurde durch die Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen in deren Delegiertenversammlung am 13.03.2010 bestätigt.
2. Die Finanzrichtlinie in der vorliegenden Form wurde durch die Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Mittelsachsen in deren Delegiertenversammlung am 18.03.2017 bestätigt und tritt zum 01.01.2018 in Kraft.